



## Gemeinde Sukow

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Suk GV 562/23 <b>Datum:</b> 10.03.2023 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines TLF 3000 für die Freiwillige Feuerwehr</b>	
<b>Fachbereich:</b> Bürgeramt <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Herr Wolpert	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Sukow ( )	Sitzungstermin 29.03.2023
---	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Am 01.11.2021 wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen (Suk GV 462/21) eine Erklärung zur verbindliche Abnahme eines TLF 3000 aus der Zentralbeschaffung des Landes zu erklären. Diese Erklärung erfolgte am 15.11.2021.

Bereits am 09.06.2022 erfolgte durch das Amt eine tel. Anfrage beim LPBK über den Sachstand. Hier wurde mitgeteilt, dass auf Grund der hohen Antragszahl eine Berücksichtigung der Gemeinde Sukow beim Förderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehren“ nicht in Aussicht gestellt werden kann. Die Gemeinden können sich aber parallel an der Ausschreibung beteiligen. Diese Aussage wurde dann mit Schreiben vom 21. November 2022 bestätigt.

Auf Grund der Tatsache, dass die Gemeinde Sukow gem. Brandschutzbedarfsplan ein Tanklöschfahrzeug vorhalten muss, ergeht seitens der Amtsverwaltung die Empfehlung sich an der Landesausschreibung außerhalb des Förderprogrammes zu beteiligen. Derzeit besteht hier noch die Möglichkeit da noch nicht alle Fahrzeuge des vertraglich vereinbarten Kontingents abgerufen wurden. Das durch das Land ausgeschriebene Tanklöschfahrzeug ist sehr gut konzipiert und wird gegensätzlich einer Einzelausschreibung preislich günstiger sein.

Die bereits im HH 2022 eingeplanten 350.000 € werden weiterhin als realistisch eingeschätzt und können als Grundlage für eine Beantragung von Fördermitteln genutzt. Es wird beabsichtigt eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 116.666 € und Mittel aus der Feuerschutzsteuer in Höhe von 77.500 € zu beantragen. Somit würde sich der Eigenanteil auf ca. 155.834 € belaufen.

Ein ebenfalls für die Förderung notwendiger DIN-gerechter Stellplatz ist bereits beim Neubau des Feuerwehrgerätehauses eingeplant.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Erhöhung der Eigenmittel um ca. 55.000 €.

**Anlage/n:****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sukow erschließt die Mittel, welche im Wege des Förderprogrammes „zukunftsfähige Feuerwehren“ eingestellt wurden für die Beschaffung eines neuen TLF 3000 für die Feuerwehr Sukow einzusetzen. Die Beschaffung soll über die Zentralbeschaffung des Landes MV unter der Voraussetzung des Erhalts von Fördermitteln erfolgen. Das Amt wird mit der Beantragung von Fördermitteln beauftragt.



## Gemeinde Sukow

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Suk GV 563/23 <b>Datum:</b> 14.03.2023 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Ermächtigungsbeschluss- Auftragsvergabe für die Herstellung einer Baustraße in der Gemeinde Sukow</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Bauamt</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Herr Bahls</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	29.03.2023

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die Gemeinde Sukow beabsichtigt für den Neubau einer Sporthalle eine Behelfszufahrt, Baustraße herzustellen um den Lieferverkehr abseits der stark frequentierten Flächen im Bereich der Schule zu vermeiden .

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung sind die Bieter aufgefordert, ein Angebot bis 30.03.2023, 10:30 Uhr, einzureichen. Um Binde- und Ausführungsfristen einhalten zu können, sowie den avisierten Neubau der Sporthalle nicht zu verzögern, wird der Bürgermeister und der 1. Stellvertretende Bürgermeister ermächtigt, dass nach Auswertung der Angebotspreise unter Berücksichtigung der Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot als Auftrag auszulösen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Entsprechende finanzielle Mittel sind im Produkt/ Konto/ Projekt 54100/ 09600/ 043 mit 57.000,00 € eingestellt.

### **Anlage/n:**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Sukow beschließt auf Ihrer Sitzung den Bürgermeister und den 1. stellvertretenden Bürgermeister zu ermächtigen, nach Vorlage des Vergabevorschlages den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zur Herstellung der Baustraße zu beauftragen.



## Gemeinde Sukow

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Suk GV 564/23 <b>Datum:</b> 14.03.2023 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Photovoltaikanlage am Bültmoor" nordöstlich des Ortes Sukow</b>	
<b>Fachbereich:</b>	<b>Bauamt</b>
<b>Sachbearbeiter/-in:</b>	<b>Frau Priehn</b>

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	29.03.2023

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Gemeinde Sukow liegt ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow vor. Ziel der Antragstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer FFPVA durch die Gemeinde schaffen zu lassen. Der Geltungsbereich des B-Plans soll die im Übersichtsplan dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 22 ha umfassen. Derzeit wird die Fläche größtenteils als Ackerland genutzt. Südlich schließt die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage an.

Die zur Einleitung des Verfahrens erforderlichen Nachweise wurden durch den Vorhabenträger vorgelegt und verwaltungsseitig mit positivem Ergebnis geprüft.

Der geplante Geltungsbereich umfasst auch Flächen für die ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden muss, da sie mehr als 110 m von den Bahngleisen entfernt liegen. In einem gesonderten Beschluss wird daher die Beantragung des Zielabweichungsverfahrens beim Wirtschaftsministerium durch die Gemeinde thematisiert.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) zu entwickeln. Der F-Plan wird daher im Parallelverfahren geändert. Dazu erfolgt ein gesonderter Beschluss.

Über die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans muss die Gemeinde entscheiden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Planungskosten und weitere in Verbindung mit der Planung auftretende Kosten.

### **Anlage/n:**

1. Antrag
2. Vorhabensbeschreibung

3. Standortanalyse / Alternativenprüfung
4. Nachweis Flächenverfügbarkeit (nicht öffentlich)
5. Nachweis Finanzielle Leitungsfähigkeit (nicht öffentlich)
6. Vorhaben- und Erschließungsplan, Planzeichnung und Begründung als Vorentwurf
7. Grundzustimmungserklärung

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 für das sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage am Bültmoor“ nordöstlich des Ortes Sukow nach § 12 BauGB nebst Durchführung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 BauGB.

Geltungsbereich ca. 22 ha – siehe Anlage:  
Gemarkung Sukow, Flur 1, Flurstück 182/6 teilweise

Nördlich des Planungsgebietes liegen Waldflächen. Östlich und westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich des Planungsgebietes schließt die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Schwerin- Parchim an.

Planungsziel:

Ziel ist die Entwicklung einer sonstigen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von erneuerbaren Energien aus einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ in einem Abstand von 500 m zu der Bahnstrecke Parchim-Schwerin sowie darüber hinaus bis zu dem Wegeflurstück 137, Flur 1 .

2. Durch den Vorhabenträger ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf eigene Kosten zu erarbeiten. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch den Vorhabenträger ebenso auf eigene Kosten.
3. Zwischen der Gemeinde Sukow und dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen. Gegenstand dieses Vertrages sind u. a. die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen bzw. Planungen, die Übernahme der Kosten und sonstigen Aufwendungen, die Voraussetzung oder die Folge des geplanten Vorhabens sind.
4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

IBC SOLAR Invest GmbH • Postfach 1107 • 96225 Bad Staffelstein

Gemeinde Sukow  
Herrn Bürgermeister Keding  
Schulsteig 4  
19079 Banzkow

Es schreibt Ihnen:  
Hr. Benno Baur

Tel.-Durchwahl:  
09573 /9224-564

Ort, Datum:  
Bad Staffelstein, 13.12.2022

### **Antrag auf Einleitung eines Bauleitverfahrens für einen qualifizierten Bebauungsplan „Solarpark Sukow 3“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keding,  
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung,

die IBC SOLAR Invest GmbH bittet um den Beschluss zur Einleitung eines Bauleitverfahrens gemäß § 2 BauGB mit Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans „Solarpark Sukow 3“ und der parallel erforderlichen Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans.

Vorhabenträger wird eine noch zu gründende Betreibergesellschaft der IBC SOLAR Invest GmbH sein. Der Vorhabenträger erklärt sich in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag bereit, das Bauvorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und durchzuführen, sowie die Gesamtkosten zu übernehmen, die mit dieser Planung verbunden sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche und schließt nach Norden hin an den bestehenden Solarpark Sukow an. Die gesamte Grundstücksfläche umfasst ca. 30 ha, von denen etwa 22 ha mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bebaut werden sollen. Betroffen ist das **Flurstück mit der Nr. 182/ 6, Flur 1, Gemarkung Sukow** Überwiegend befindet sich die Flächen im zugelassenen 500 m-Verkehrskorridor entlang der Bahnlinie, einem Merkmal, welches sie als vergütungsfähig nach EEG qualifiziert.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes Ackerland, das zu artenreicher Blühwiese umgewandelt und so zu neuem Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten entwickelt werden soll. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Kommune und wurde bereits für die geplante Nutzungsdauer angepachtet.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist bei Betrachtung der Vollkosten die günstigste Art der **Stromerzeugung** und leistet als tragende Säule der Energiewende einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, zur wirtschaftlichen **Konkurrenzfähigkeit**,

**IBC SOLAR**  
Invest GmbH  
Am Hochgericht 10  
96231 Bad Staffelstein  
[www.abc-solar.de](http://www.abc-solar.de)

T +49 9573 92 24 0  
F +49 9573 92 24 979  
[solar-invest@abc-solar.de](mailto:solar-invest@abc-solar.de)

Sparkasse  
Coburg - Lichtenfels  
IBAN DE19 7835 0000  
0092 6204 67  
BIC/SWIFT BYLADEM1COB

Geschäftsführer  
Olaf Baumer  
Jochen Sesselmann

HRB Coburg 3675  
Ust.-IdNr. DE81307724

**Preisstabilität** und **Unabhängigkeit** von ausländischen Energieimporten – und das völlig rückstandsfrei.

Die geschlossene **Vegetationsdecke** verbessert die schützende Filterfunktion des Bodens. Chemische Einträge ins Grundwasser entfallen damit.



Parallel zur Energieerzeugung ist eine Nutzung z.B. in Form von Schafbeweidung oder Bienenhaltung möglich.

Die oft befürchtete **Flächenkonkurrenz** zur Erzeugung von Lebensmitteln ergibt sich so lange nicht als rd. 20% der deutschen Ackerfläche mit Energiepflanzen bebaut wird. Wesentlich effektiver als durch Vergärung oder Umwandlung von Pflanzen zu Strom und Biosprit erfolgt die Energieerzeugung nämlich durch Photovoltaik: Ein Hektar Photovoltaik kann so mehr als 50 Hektar Mais ersetzen.

Der regenerierte und praktisch **unversiegelte Boden** steht nach Ende der Nutzungsdauer uneingeschränkt wieder der Erzeugung von Lebensmitteln zur Verfügung. Der **Rückbau** wird vertraglich und durch Hinterlegung einer monetären Leistung für die Gemeinde abgesichert.

Das durch Infrastrukturmaßnahmen, die Bahnlinie und die bestehende Photovoltaikanlage **vorbelastete Areal** ist nicht nur wegen seiner Lage außerhalb ökologischer Schutzgebiete prädestiniert, sondern entspricht auch größtenteils den Rahmenbedingungen für eine **Vergütung durch das EEG** (500 m Streifen an Schienenwegen). Während der Planungsphase ist eine fortdauernde Bewirtschaftung der Flächen möglich.

Geometrisch überformte Topographie kann als ungewohnte optische Beeinträchtigungen oder als reizvolles Element in bewegter Landschaft empfunden werden. In jedem Fall wird größter Wert auf die sorgfältige Einbindung in die Umgebung und die ökologische Gestaltung der Fläche gelegt.



Für Ihre Gemeinde ergeben sich durch Einleitung des Bauleitverfahrens eine Reihe von Vorteilen:

- Beitrag zur dringend benötigten **Energiewende** und zum **Klimaschutz** vor Ort
- Jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung von rd. 10.322 t gegenüber konventioneller Strom-Erzeugung durch beide Teilfelder
- Stärkung der **Unabhängigkeit** von fossilen Energieimporten und steigenden Preisen,
- Werbewirksame Anhebung des **Autarkielevels**
- Ausbau **dezentraler**, zukunftsfähiger **Energieerzeugung**
- Verbesserung der **Artenvielfalt** auch als Nahrungsquelle für Insekten und Vögel
- Schaffung neuer geschützter **Lebensräume** im eingefriedeten Bereich
- Langfristige **Gewerbesteuereinnahmen**
- **Wertschöpfung** vor Ort

Zur Verdeutlichung der Situation legen wir ein Luftbild bei, in dem das bezeichnete Teilgrundstück violett markiert und das gesamte Grundstück, welchen im Süden bereits von der bestehenden PV-Anlage beansprucht wird, schwarz umrissen wurde. Zusätzlich erhalten Sie eine vorbereitete Beschlussvorlage zur weiteren Verwendung.

Bitte behandeln Sie diesen Antrag in Ihrer nächsten Gemeinderatssitzung und informieren Sie uns über das Ergebnis. Bei positivem Bescheid bitten wir um Übersendung des Beschlussbuchauszugs.

Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der dringend erforderlichen Energiewende bedanken wir uns ausdrücklich, stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben mit sonnigen Grüßen.

Benno Baur  
Projektentwickler Deutschland IBC SOLAR AG hier handelnd für die IBC SOLAR Invest GmbH

Anlagen: Beschlussvorlage, Luftbild

## Vorhabenbeschreibung Solarpark - Sukow 3



IBC Solar Invest GmbH  
Am Hochgericht 10  
96231 Bad Staffelstein

### Inhalt

1. Veranlassung .....	2
2. Planungsrechtliche Situation.....	2
3. Kurzcharakteristik und Standortausweisung .....	2
3.1. Standortbeschreibung .....	2
3.2. Flächenausweisung.....	3
4. Beschreibung des Vorhabens .....	3
4.1. Vorbemerkungen.....	3
4.2. Aufständerung/ Unterkonstruktion .....	4
4.3. Wechselrichter (WR).....	4
4.4. Verkabelung/ Netzeinspeisung .....	5
4.5. Voraussichtliche Betriebszeit .....	5
4.6. Rückbau der PV-Anlage.....	5

## Vorhabenbeschreibung – Solarpark Sukow 3

### 1. Veranlassung

Die IBC Solar Invest GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet der Gemeinde Sukow. Die erzeugte elektrische Energie soll in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens WEMAG eingespeist werden.

Es ist vorgesehen, eine Fläche von ca. 22 ha zu überplanen und für die Solarstromerzeugung zu nutzen. Auf dieser Fläche kann eine Anlagenleistung von ca. 20,3 MWp installiert und rechnerisch ca. 6000 Haushalte versorgt werden. Eine mögliche Inbetriebnahme ist in Q3 2025 zu erwarten.

### 2. Planungsrechtliche Situation

Die Planungsfläche liegt größtenteils im 500-Meter-Korridor der Bahntrasse zwischen Sukow und Crivitz. Auf Grund des EEG 2023 sind diese Flächen als vergütungsfähige Flächen eingestuft, da gemäß Gesetzgeber eine technische Überformung der Flächen durch den Eisenbahnbetrieb gegeben ist. Zudem schließt die Planungsfläche direkt an den bestehenden Solarpark in Sukow an. Dieser befindet sich südwestlich der Planungsfläche im 110-Meter-Korridor der Bahntrasse.

### 3. Kurzcharakteristik und Standortausweisung

#### 3.1. Standortbeschreibung

Die Planfreifläche von 22 ha liegt nördlich der Bahnlinie und nordöstlich der Ortschaft Sukow (vgl. Abbildung 1). Die Fläche hat folgende Koordinaten: 53.55986526625887, 11.5851915819358.

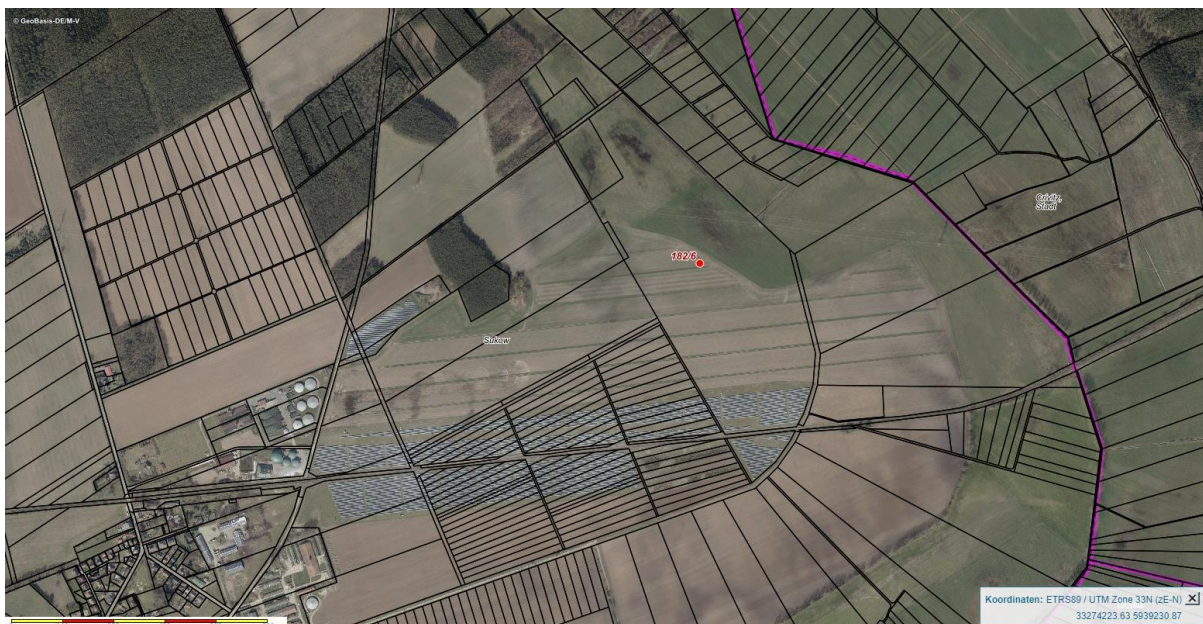


Abbildung 1: Planfläche nordöstlich der Ortschaft Sukow (Quelle: GeoBasis-DE/M-V)

## 3.2. Flächenausweisung

Die Grundstücke werden katasteramtlich wie folgt geführt:

Gemarkung: Sukow  
Flur: 1  
Flurstücke: 182/6

Vom Grundstück ist nur eine Teilfläche entsprechend Abbildung 2 betroffen. Dabei liegen ca. 15 ha im 500-Meter-Bereich der Bahntrasse und ca. 7 ha außerhalb des 500-Meter-Bereichs.



Abbildung 2: Flurstück mit Planfläche und 500-Meter-Bereich der Bahnlinie

## 4. Beschreibung des Vorhabens

### 4.1. Vorbemerkungen

Das Anlagen-Konzept basiert auf poly/monokristallinen Siliziummodulen mit einer Gesamtleistung von ca. 20,3 Megawatt (Peak). Die Nennleistung eines Moduls beträgt ca. 550 Watt (Peak). Im aktuellen Planungsentwurf (Anlage 1) sind insgesamt 36.855 Module geplant. Die Module werden zu Gestell-Einheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung (Süden) sowie mit geringer gegenseitiger Verschattung aufgestellt.

Der Aufstellwinkel von ca. 15° bis 25° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

## 4.2. Aufständering/ Unterkonstruktion

Die von den PV-Modulen realisierte Energieausbeute hängt entscheidend von deren Ausrichtung zur Sonne ab und ist am stärksten, wenn die Lichtstrahlen senkrecht auf die Moduloberfläche treffen. Im konkreten Fall ist es vorgesehen, die PV-Module fest auf Gestellen zu installieren und in drei Reihen hochkant übereinander zu platzieren (siehe Abbildung 3).

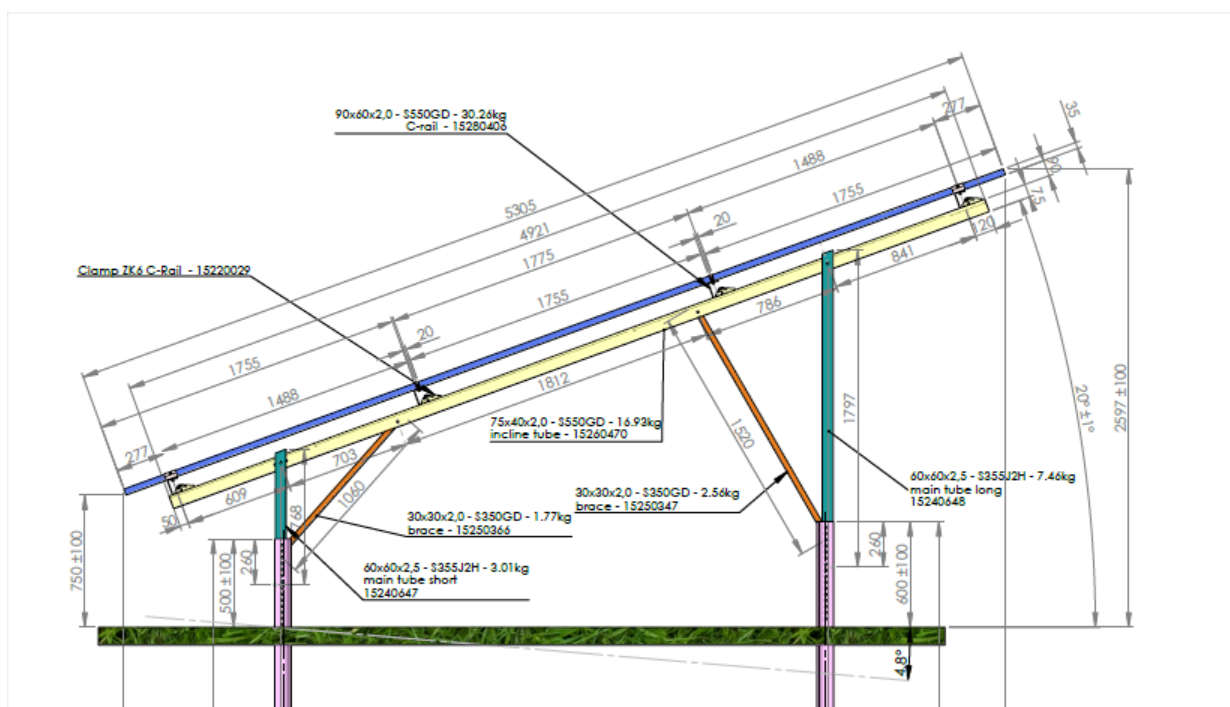


Abbildung 3: Beispielhafter Schnitt - Modultische

Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,5 m im Boden verankert. Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,75 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von maximal ca. 3,5 m über dem Gelände.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 3 m zwischen den Gestell-Reihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche.

## 4.3. Wechselrichter (WR)

Das Planungskonzept sieht den Einsatz von dezentralen Wechselrichtern vor. Diese Wechselrichter werden direkt an der Rückseite der Modultische befestigt. Dabei werden

Wechselrichter mit einer Leistung von 250 kW verwendet. Der aktuelle Entwurf (Anlage 1) sieht den Einsatz von 65 Wechselrichtern vor.

#### 4.4. Verkabelung/ Netzeinspeisung

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit den Wechselrichtern verschaltet. Innerhalb der Modulgestell-Reihen erfolgt die Kabelverlegung unter- bzw. oberirdisch auf Gitterrosten. Von den Gestell-Einheiten verlaufen die Gleichstromkabel zu den Wechselrichtern bzw. zur Trafostation im Boden. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt über das Mittelspannungsnetz des zuständigen öffentlichen Energieversorgers.

#### 4.5. Voraussichtliche Betriebszeit

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist im Q3 2025 geplant.

#### 4.6. Rückbau der PV-Anlage

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung, der Landwirtschaft, zur Verfügung zu stellen.



Benno Baur  
Projektentwickler  
+49(0)160-969 265 84  
benno.baur@ibc-solar.de



Gemeinde Sukow

Alternativenprüfung

zum

Vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. XX** „Solarpark Sukow 3“

März 2023

IBC Solar Invest GmbH

Am Hochgericht 10

96231 Bad Staffelstein

## Inhalt

1. Alternativenprüfung – Einleitung .....	2
1.1. Raumordnerische Belange .....	2
1.2. Erschließung .....	3
1.3. Planungsrechtliche Situation.....	3
1.4. Städtebauliche Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit .....	4
1.5. Landschaftliche Kriterien .....	4
1.6. Bewertung der Alternativenprüfung .....	5

## 1. Alternativenprüfung – Einleitung

Die Gemeinde Sukow hat sich im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen **Bebauungsplans Nr. XX** mit der möglichen Entwicklung von Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Dabei hat sie folgende Kriterien herangezogen:

- raumordnerische Belange
- Erschließung
- planungsrechtliche Situation
- städtebaulichen Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit
- landschaftliche Kriterien

### 1.1. Raumordnerische Belange

Die raumordnerischen Belange werden im Rahmen der Begründung des vorhabenbezogenen **Bebauungsplanes Nr. XX** ausführlich untersucht und bewertet.

Zusätzlich wurde im Juli 2022 das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor beschlossen. Das Gesetz trat am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wird im § 2 des EEG 2023 deutlich herausgestellt.

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.*

Dieser Paragraph gibt vor, wie im vorhabenbezogenen **Bebauungsplan Nr. XX** der Gemeinde Sukow, eine zu beachtende Gewichtung im Rahmen der Betrachtung der abzuwägenden Belange der Landesraumentwicklungsprogramme zu erfolgen hat.

## 1.2. Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen ist über den öffentlichen Wirtschaftsweg zwischen Bahngleisen und bestehendem Solarpark sichergestellt. Alternativ kann das Plangebiet über den bestehenden Solarpark erschlossen werden. Die verkehrlichen Anbindungen werden in der Hauptsache in der Bauphase genutzt. Für den erforderlichen Schwerlastverkehr erfolgt eine mögliche Ertüchtigung bzw. Ausbesserung des Wirtschaftsweges. Nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt die Zufahrt nur noch zu Wartungszwecken oder im Störfall. Es besteht hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Erschließungsstraßen oder sonstiger Maßnahmen kein weiterer Handlungsbedarf.

## 1.3. Planungsrechtliche Situation

Aus gemeindlicher Sicht bestehen für die Flächen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche, so dass mit der Nutzung dieser Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ein langfristiger Beitrag zur umweltfreundlichen Energieerzeugung geleistet werden kann.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow hat am **XX** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen **Bebauungsplanes Nr. XX** „Solarpark Sukow 3“ beschlossen.

Die Gemeinde Sukow möchte mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen **Bebauungsplanes Nr. XX** als planungsrechtlicher Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaikanlage entlang der Bahnstrecke Schwerin – Crivitz einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele leisten.

Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesem Bereich keine privilegierten Anlagen i. S. d. § 35 BauGB darstellen und nicht der „Einfüfungsmöglichkeit“ nach § 34 BauGB unterliegen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Bestimmungen / Festsetzungen basieren dabei auf § 9 BauGB.

### Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für das Gebiet der Gemeinde Sukow besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen **Bebauungsplanes Nr. XX** wird im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2b BauGB der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow geändert. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

#### Weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb der Gemeinde

Innerhalb des Gemeindegebietes bestehen bereits in direkter räumlicher Nähe zwei Photovoltaikanlagen. In der Gemeinde Sukow befinden sich keine weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bauleitplanverfahren.

### 1.4. Städtebauliche Bewertungskriterien, einschließlich Lagebedingungen und Flächenverfügbarkeit

Mit einer Gesamtgröße von knapp 22 ha umfasst die Anlage eine ähnliche Fläche wie die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich des Plangebietes.

Innerhalb eines Streifens von 500 m beiderseits entlang des Schienenweges Schwerin – Crivitz liegen die Bodenwerte der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Durchschnitt bei ca. 25 Punkten.

Die Fläche im Plangebiet ist im Eigentum der Gemeinde und steht somit für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung. Alle anderen Alternativstandorte befinden sich in Privatbesitz. Da diese Alternativstandorte nicht durch den Vorhabenträger gesichert werden konnten, scheiden diese Flächen als Standortalternative aus.

Ein weiterer wichtiger Aspekt für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind die Netzanschlusskapazitäten. Wahrscheinlich wird die erzeugte Energie im ca. 5 km östlich gelegenen Umspannwerk Crivitz in das Stromnetz eingespeist. Im weiteren Planverfahren wird der Netzanschluss abschließend geklärt.

### 1.5. Landschaftliche Kriterien

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem besonders schützenswerten Landschaftsschutzgebiet nach der „NATURA 2000 Schutzkulisse“ oder Vorranggebiet des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

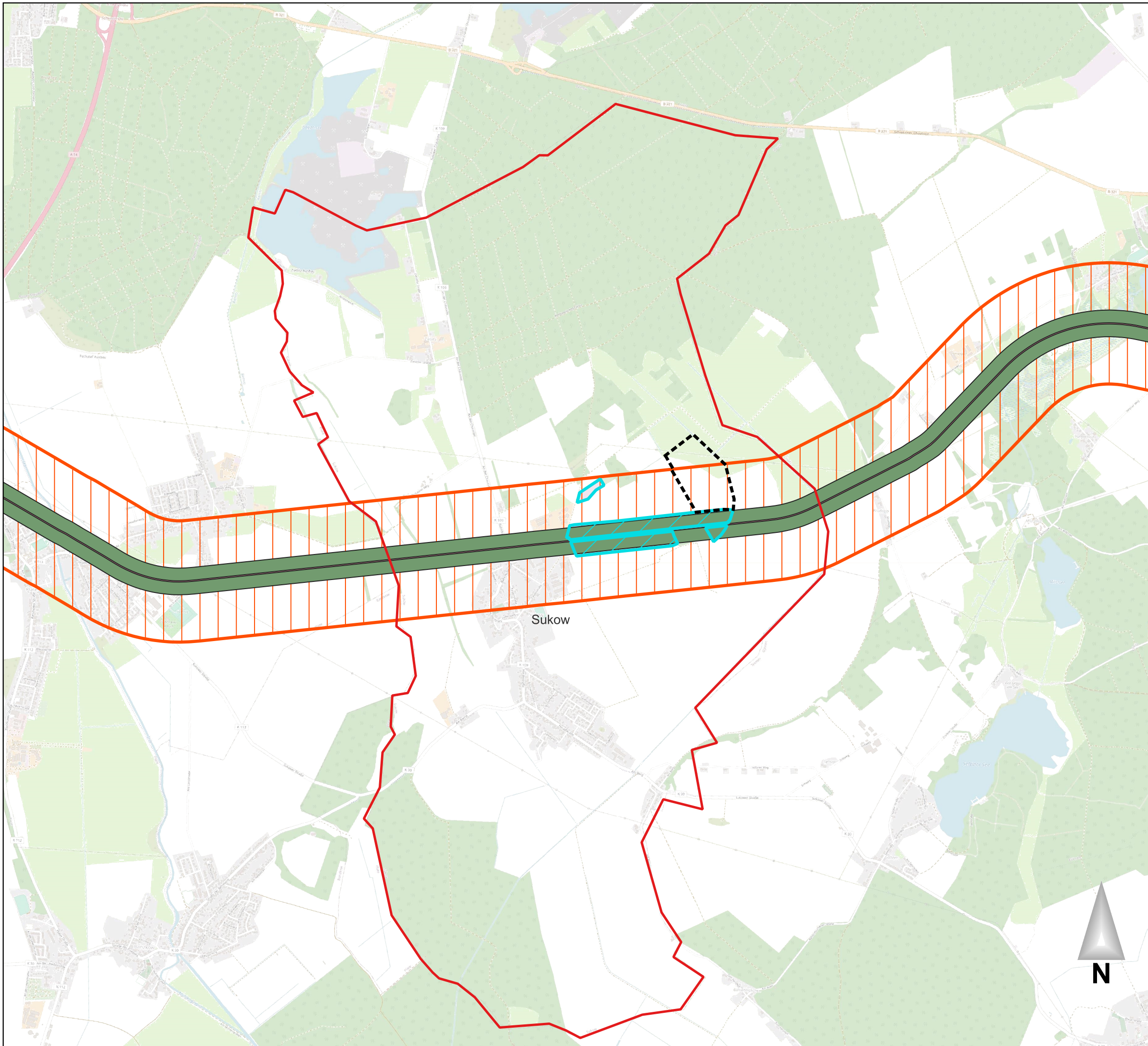
Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen **Bebauungsplanes Nr. XX** wird ein Umwelt- und Artenschutzbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Um den Eingriff in die Umwelt zu minimieren erfolgt ein Ausgleich durch noch zu bestimmende Ausgleichsmaßnahmen.

Die Kulturlandschaft in der Gemeinde Sukow ist neben der intensiven Landwirtschaft auch durch große Infrastrukturen wie den Schienenweg und die nahegelegene Bundesstraße geprägt. Der knapp 22 ha große Solarpark wird das Landschaftsbild nicht stärker beeinträchtigen. Eher wird das Landschaftsbild durch eine zukunftsweisende und umweltfreundliche Infrastruktur aufgewertet.







## 1.6. Bewertung der Alternativenprüfung

Alternative Flächen für bestimmte Vorhaben sind in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern in einer Vielzahl vorhanden. Innerhalb des Gemeindegebietes sind keine Flächen vorhanden, die in der Gesamtbewertung besser abschneiden als der Vorhabenstandort.

ENTWURF



## LEGENDE

-  Geltungsbereich B-Plan Sukow 3
-  Bestandsparks Sukow I+II
-  Korridor 500m
-  Korridor 110m
-  Bahnstrecke
-  Gemeinde Sukow



Planung



**IBC Solar AG**  
Abteilung Projektentwicklung

Am Hochgericht 10 96231 Bad Staffelstein  
Telefon: 09573 9224 0  
E-Mail: info@ibc-solar.de

Kartenname

Alternativenprüfung

Kartengrundlage OpenStreetMap


Kartennummer Rev.

Maßstab: **1:30.000** Ausdruck: **A3**

Gezeichnet: **JLe** Geprüft:

Ort: **Berlin** Datum: **06.03.2023**

0 500 1.000 1.500 2.000 m




**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. \_\_\_ der Gemeinde Sukow für den Bereich Sukow mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow**

**Vorhaben:** Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

**Lage:** Gemarkung Sukow, Flur ....., Flurstücke .....

**Grundzustimmungserklärung**

**hinsichtlich des Regelungsbedarfs in einem städtebaulichen Vertrag als Voraussetzung zur Schaffung von neuem Baurecht**

Die Firma

IBC SOLAR Invest GmbH  
Am Hochgericht 10  
96231 Bad Staffelstein  
vertreten durch die Geschäftsführer Olaf Baumer

-nachstehend Antragsteller genannt

gibt folgende Erklärung ab:

1. Der Antragsteller ist Nutzungsberechtigter der im Antrag zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens genannten Flurstücke und ist an der notwendigen Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow zur Verwirklichung des vorgenannten Vorhabens auf den im künftigen Plangebiet liegenden Flurstücken interessiert.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Gemeinde Sukow einen städtebaulichen Vertrag und Durchführungsvertrag gemäß § 11 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB auf Grundlage der einschlägigen Verfahrensschemata abzuschließen, in welchem vom Antragsteller unter anderem folgende Verpflichtungen übernommen werden:
  - Erarbeitung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (im Hinblick auf die Kriterien zum erforderlichen Zielabweichungsverfahren) und Übernahme der Kosten hierzu
  - Beauftragung und Übernahme sämtlicher Planungs- und Gutachterkosten für die Bauleitplanung
  - Planung und Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen mit 100%iger Kostenübernahme und Übereignung der notwendigen Flächen an die Gemeinde Sukow
  - anteilige Übernahme der Folgekosten für z. B. Brandschutz
  - Übernahme der aufgrund des Vertragsabschlusses anfallenden Nebenkosten (Notar, Grundbuch, Grunderwerbssteuer, Vermessung etc.)

3. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass sich im Laufe der Bauleitplanverfahren das Bedürfnis nach weiteren einzelfallspezifischen Verpflichtungen (z. B. zur Umweltprüfung, zu Art, Maß und Gestaltung der baulichen Nutzung, zu einzelnen Erschließungsmaßnahmen, zum natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleich) ergeben kann.
4. Der Antragsteller erkennt das in der Anlage beigefügte Verfahrensschema für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans an und ist grundsätzlich bereit, den erforderlichen Durchführungsvertrag vor Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung auf der Grundlage des gebilligten Bebauungsplanentwurfes in der vorgeschriebenen Form rechtswirksam abzuschließen.
5. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Sukow Planungsinhalte nicht verbindlich zusagen kann, da sich insbesondere aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Änderungen ergeben können. Dementsprechend besteht gegenüber der Gemeinde Sukow unabhängig vom Vertrag, kein Anspruch auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler F-Plan-Änderung. Der Antragsteller verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche für den Fall des Abbruchs der Planungsverfahren oder bei einem anderen Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als dem erwarteten. Die Gemeinde Sukow erhält das Recht, auch bei einem Verfahrensabbruch sämtliche bis dahin zum Verfahren erarbeiteten Unterlagen entschädigungslos weiter zu verwenden.
6. Der Antragsteller ist ferner bereit, auf eventuelle Ansprüche auf Übernahme und Entschädigung gemäß den §§ 39 bis 44 BauGB zu verzichten, die durch die Planung ausgelöst werden könnten.
7. Der Antragsteller wird zur Sicherung der sich aus dem städtebaulichen Vertrag bzw. Durchführungsvertrag ergebenden Verpflichtungen, die sich beispielsweise aus Verpflichtungen gemäß Artenschutz, Naturschutz und/ oder Brandschutz ergeben, eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines von der Gemeinde Sukow als geeignet erachteten Kredit- oder Versicherungsinstituts in der notwendigen Höhe übergeben.
8. Der Antragsteller erklärt sich schließlich bereit, die im städtebaulichen Vertrag bzw. Durchführungsvertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen an etwaige Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung zu übertragen bzw. eine dreiseitige Vertragsübernahmevereinbarung zwischen Antragsteller, Rechtsnachfolger und der Gemeinde Sukow zu schließen, wenn es nach Einschätzung der Gemeinde Sukow aufgrund der Komplexität des Verfahrens erforderlich ist. Unabhängig davon sind Änderungen im Bereich des Vertragspartners oder ein Wechsel der Gemeinde Sukow frühzeitig anzuzeigen.

Anlage:

- Verfahrensschema

Bad Staffelstein, 18.10.22

Ort, Datum

**IBC SOLAR Invest GmbH**

Am Hochgericht 10 • 96231 Bad Staffelstein  
Unternehmensregister Nr. HRB 1524950 Fax 09573 9224-979

solar-invest@ibc-solar.de

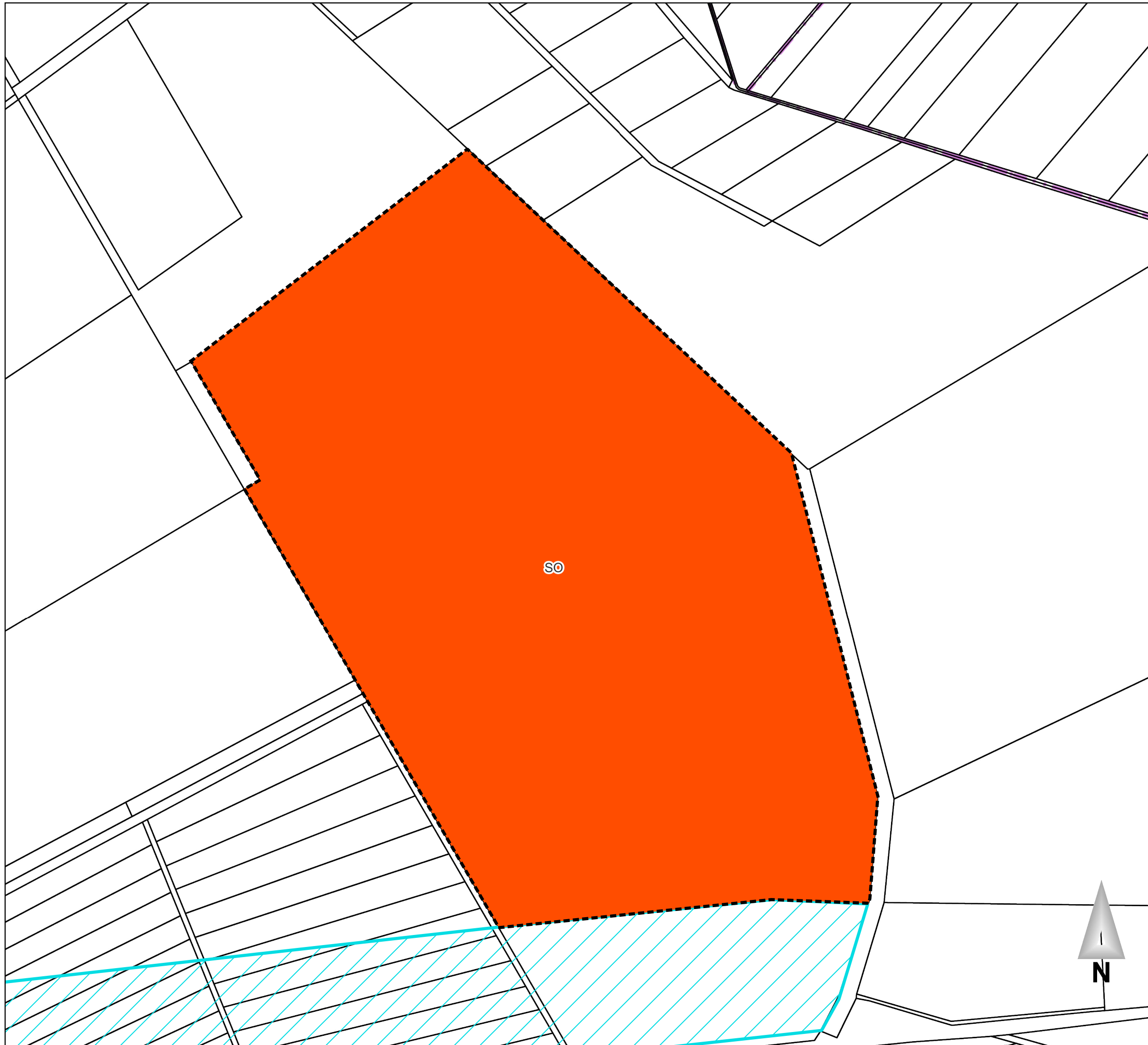
Diese Grundzustimmungserklärung wird durch die Gemeinde Sukow angenommen.

---

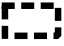


Ort, Datum

---

Unterschrift Gemeinde Sukow



## LEGENDE

-  Geltungsbereich B-Plan Sukow 3
-  Sobergebiet "Photovoltaik"
-  Bestandsparks Sukow I+II



Planung

**IBC**  
SOLAR

**IBC Solar AG**  
Abteilung Projektentwicklung

Am Hochgericht 10 96231 Bad Staffelstein  
Telefon: 09573 9224 0  
E-Mail: info@ibc-solar.de

Kartennamen

Vorentwurf

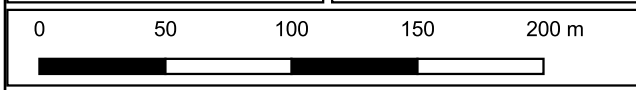
Kartengrundlage Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen MV

Kartennummer Rev.

Maßstab: **1:3.000** Ausdruck: **A3**

Gezeichnet: **JLe** Geprüft:

Ort: **Berlin** Datum: **20.02.2023**



Gemeinde Sukow, Landkreis Ludwigslust- Parchim

## **BEGRÜNDUNG**

zum

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN**

„Solarpark Sukow 3“

## **VORENTWURF**

FÜR DIE ERRICHTUNG EINER  
PHOTOVOLTAIK – FREIFLÄCHENANLAGE,  
GEMEINDE SUKOW, LANDKREIS LUDWIGSLUST-  
PARCHIM, BUNDESLAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

VORHABENTRÄGER:

IBC SOLAR Invest GmbH  
Olaf Baumer  
Am Hochgericht 10  
96231 Bad Staffelstein

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Verfahrensstand**

- 1.1 Planungserfordernis
- 1.2 Verfahrensstand Aufstellungsbeschluss
- 1.3 Bebauungsplan
- 1.4 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

### **2. Lage und Umgrenzung des Plangebietes**

- 2.1 Lage im Raum

### **3. Inhalt der Planung**

- 3.1 Art der Bebauung
- 3.2 Höhenbegrenzungen
- 3.3 Grünordnung
- 3.4 Erschließung
- 3.5 Ver- und Entsorgung
- 3.6 Bepflanzung

### **4. Gesetzliche Grundlagen**

- 4.1 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung
  - 4.1.1 Einfriedung
  - 4.1.2 Ordnungswidrigkeiten
- 4.2 Rechtsgrundlagen

### **5. Schutzgüter und Altlasten**

- 5.1 Denkmalschutz
- 5.2 Bodenschutz
- 5.3 Artenschutz
- 5.4 Entwässerung
- 5.5 Kampfmittel

### **6. Emissionen**

- 6.1 Lärm
- 6.2 Luftschadstoffe
- 6.3 Grundwassergefährdung
- 6.4 Erschütterungen
- 6.5 Optische Emissionen
- 6.6 Chemische Emissionen

## 1. Verfahrensstand

### 1.1 Planungserfordernis

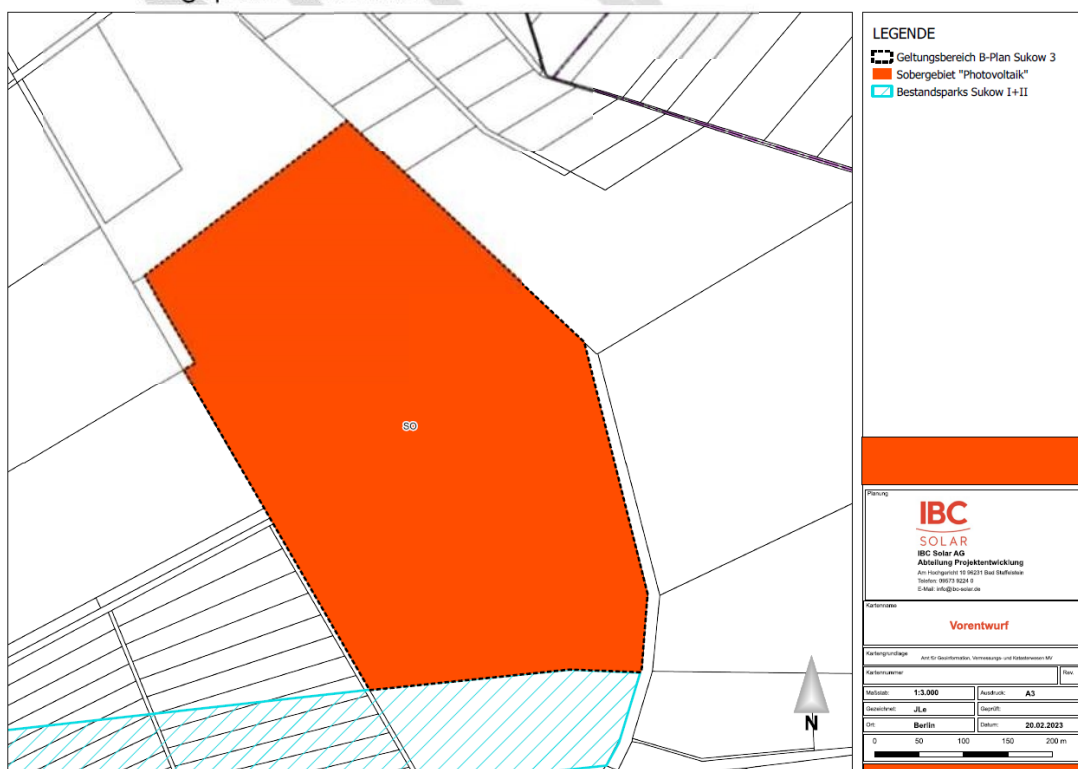
In der aktuellen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), werden in §1 die Ziele zur Entwicklung des Strommarktes in der Bundesrepublik Deutschland definiert. Bis 2030 sollen 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Hierfür wird in § 4 EEG 2023 der Ausbaupfad definiert. Die installierte Leistung von Solaranlagen soll bis 2030 auf 215 GW erhöht werden. Dies entspricht einer Verdreifachung der aktuell installierten Leistung.

Um diesem ehrgeizigen Ausbauziel für Solarenergie gerecht zu werden, müssen PV-Freiflächenanlagen konsequent auf geeigneten Flächen errichtet werden. Der geplante Standort ist eine solche geeignete Fläche. Da keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt, ist die Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX** als planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig.

### 1.2 Verfahrensstand

In der Gemeinde Sukow soll nördlich der Bahnlinie eine Photovoltaikfreiflächenanlage errichtet werden. Investor ist die IBC SOLAR Invest GmbH, die bereits eine Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemeinde betreibt. Die Gemeinde Sukow steht dem Projekt aus Gründen des Klimaschutzes positiv gegenüber und hat daher am **XX** den Aufstellungsbeschluss für den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX** „Solarpark Sukow 3“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

### 1.3 Bebauungsplan Vorentwurf



## 1.4 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die IBC SOLAR Invest plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage. Mit den Betreibern wird ein Durchführungsvertrag geschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient zugleich als Vorhabens- und Erschließungsplan.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Sukow 3“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichen Strom ohne das Klima schädigende CO<sub>2</sub> Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region

## 1.5 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

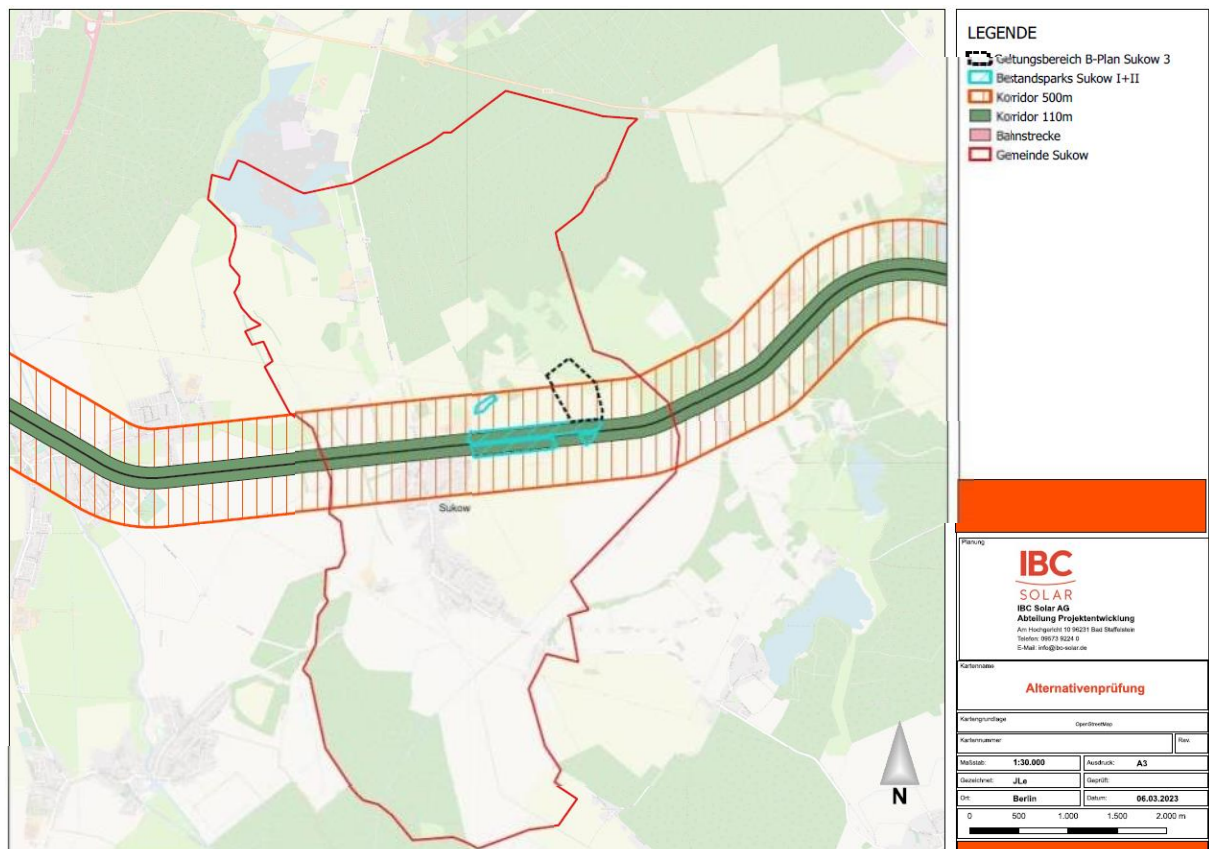
Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesraumentwicklungsplänen festgelegt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist gemäß § 3 Nr. 6 ROG, durch seine Ausdehnung von ca. 22 ha und den mit der Errichtung einer großen Photovoltaik-Freiflächenanlage einhergehenden Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, als raumbedeutsame Planung einzuordnen. Bei raumbedeutsamen Planungen ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen.

Da durch den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX** von den Grundsätzlichen Zielen der Raumordnung abgewichen wird, ist ein vorgelagertes und positiv beschiedenes Zielabweichungsverfahren **notwendig**. Anschließend wird der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. XX** geändert.

## 2. Lage und Umgrenzung des Plangebietes

### 2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Sukow liegt 14 km südöstlich von Schwerin und 6 km südwestlich von Crivitz. Das Planungsgebiet liegt nordöstlich des Ortsteils Sukow und teilweise im 500m-Korridor der Bahnstrecke Schwerin- Parchim.



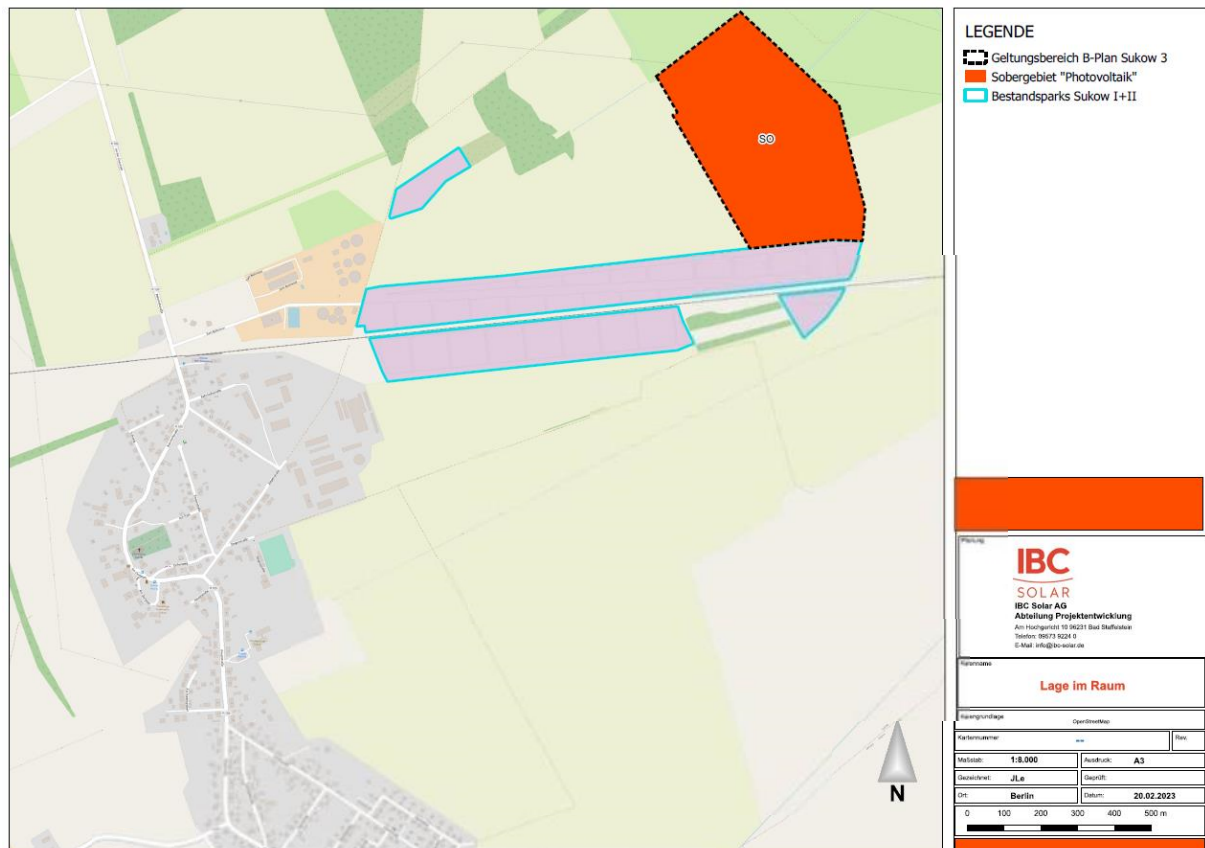
Nördlich des Planungsgebietes liegen Waldflächen. Östlich und westlich liegen Ackerflächen. Südlich des Planungsgebiets liegt die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Bundesstraße 321 verläuft nördlich am Rand des Gemeindegebietes und die Bundesautobahn 14 westlich des beplanten Gebietes außerhalb des Gemeindegebietes. Das Gelände liegt auf 40 bis 45m ü. N.N. und ist nordöstlich abfallend.

Koordinaten: 53,559865° N, 11,585191° O

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Sukow 3“ für die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage, Gemeinde Sukow, Lkr. Ludwigslust- Parchim - Vorentwurf

Das betroffene Flurstück hat die Flurstücksnummer 182/6 und umfasst ca. 32 ha, die nutzbare Planungsfläche ca. 22 ha.



### 3. Inhalt der Planung

#### 3.1 Art der Bebauung

Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erzeugung erneuerbarer Energien aus einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dient der Errichtung von Photovoltaikanlagen und deren bauliche Nebenanlagen.

Im Einzelnen sind zulässig:

- Unbewegliche Photovoltaikanlagen
- Technikstationen für elektrische Umformeranlagen und anderes technisches und elektrotechnisches Zubehör
- Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms dienen
- Zufahrten, Wendepunkte, Stellplätze, Wartungs-, Aufbauflächen und Einfriedungen
- Maßnahmen der Überwachung und des Brandschutzes, die dem vorgenannten Nutzungszweck dienen

- Überbaubare Grundstücksflächen: Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Innerhalb dieser dürfen bauliche Anlagen errichtet werden; Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung: Es soll eine GRZ von 0,5 mit Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 und 2 BauNVO eingehalten werden.
- Bauweise: Laut §22 Absatz 2 der BauNVO darf die Länge bei einer offenen Bauweise von Gebäuden max. 50m betragen. Die Solarmodule selbst sind bauliche Anlagen (gem. LBauO M-V §2 (1)) und keine Gebäude. Somit dürfen die Modultische grundsätzlich länger ausgeführt werden, wenn sie sich im Geltungsbereich der Baugrenze befinden.

Im Bebauungsplan wird die Folgenutzung der Plangebietsfläche nach Rückbau von Modultischen und Solarmodulen bestimmt. Danach ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft zu „entwickeln“ bzw. zu nutzen. Da momentan nicht absehbar ist, wie lange die Photovoltaik-Freiflächenanlage betrieben wird, ist eine konkrete, zeitliche Fixierung nicht zielführend.

### 3.2 Höhenbegrenzungen

Zur Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke und zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist im Sondergebiet „Photovoltaik“ ein Abstand der einzelnen Module von mindestens 0,75 m und maximal 3,5 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche (siehe Planzeichnung) bis zum jeweils niedrigsten bzw. höchsten Punkt eines Solarmoduls, einzuhalten.

### 3.3 Grünordnung

An das Baufeld grenzt südlich eine Freiflächen- Photovoltaikanlage an. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pflanzstreifen“ ist zur freien Landschaft hin eine mindestens 3-reihige versetzt angeordnete Gehölzanzpflanzung (Reihenabstand = 1,50 m; Pflanzabstand in der Reihe = 1,50 m) vorzunehmen. Es darf nur heimisches Pflanzmaterial der Herkunft Nordostdeutsches Tiefland (siehe Pflanzliste) verwendet werden (§ 40 BNatSchG). Die Flächen sind extensiv zu pflegen. Die Gehölze sind bei Abgängigkeit spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch gleiche Arten zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 + 25 BauGB)

Innerhalb des Modulfeldes auf Flächen, die nicht gemäß textlicher Festsetzung versiegelt sind, ist eine Grünlandansaat vorzunehmen. Die Flächen sind durch eine jährliche 1-2 schürige Mahd zu pflegen. Das Mulchen der Flächen unter und zwischen den Modulreihen ist gestattet. Alternativ kann extensive Schafbeweidung (1 GV/ ha) durchgeführt werden. Eine Düngung der Fläche und die Anwendung von Pflanzschutzmitteln ist unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 + 25 BauGB)

Die erforderlichen Ausgleichsflächen im Rahmen der Ausgleichsbilanz werden

entsprechend im Verfahren festgelegt.

### 3.4 Erschließung

Die Erschließung außerhalb des Plangebiets erfolgt über den öffentlichen Weg zwischen Bahntrasse und bestehender Photovoltaik Freiflächenanlage (Anfahrtsweg).

Ausgehend vom Anfahrtsweg wird eine Zufahrt zum Plangebiet angelegt, welche auch die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste / Feuerwehr gewährleisten. Interne Erschließungswege sind als wasserdurchlässige Grünwege zu gestalten. Im Bereich der Zufahrt sind geschotterte Bereiche als Wartungsflächen zugelassen. Die Zugangs-/Zufahrtsmöglichkeit für Notdienste und Feuerwehr sind vom Vorhabenträger mit bauordnungsrechtlichem Antrag mit den zuständiger Behörde abzustimmen. Außerdem ist die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) einzuhalten.

### 3.5 Ver- und Entsorgung

- Im weiteren Planverfahren und in der Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird abschließend geklärt ob eine Elektroenergieversorgung für das Vorhaben benötigt wird.
- Die Stromeinspeisung erfolgt grundsätzlich über Erdkabel. Der Einspeisepunkt wird im weiteren Planverfahren geklärt.
- Eine Wasserver-/ entsorgung ist für das Plangebiet nicht erforderlich.
- Das Niederschlagswasser wird auf der Fläche versickeren.
- Die Brandschutz/Löschwasserversorgung ist sicherzustellen und wird im weiteren Planverfahren geklärt.

### 3.6 Bepflanzung

Anzuchtformen und Mindestqualitäten: Strauch, zweimal verschult (2 xv.oB).

Die Bepflanzung hat spätestens in der zweiten nach Baubeginn folgenden Pflanzperiode (Oktober – April) vollständig zu erfolgen.. Ausgefallene Gehölze sind artengleich zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB). Fertigstellungs- und 2-jährige Entwicklungspflege ist zum Erhalt der Pflanzung geboten.

## 4. Gesetzliche Grundlagen

### 4.1 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

(§ 86 (1) LBauO M-V i. V. m. § 9 (4) BauGB)

#### 4.1.1 Einfriedungen

Eine Einfriedung der Energieerzeugungsanlage ist aus Sicherheitsgründen notwendig. Sie ist als Maschendrahtzaun oder Metallgitterzaun mit Übersteigschutz auszuführen. Die Einfriedung ist ohne zusätzliche Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie mit 0,15 m Bodenabstand für Kleinsäuger passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf 2,60 m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

#### 4.1.2 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 84 (1) LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer den aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

### 4.2 Rechtsgrundlagen

Maßgebend sind:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.1.2023 I Nr. 6,
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- **Kommunalverfassungsgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467),
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert Art. 3 G v. 14.6.2021 I 1802,
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (BGBl. 2240),
- **Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern zum Bundesnaturschutzgesetz** (NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- **Landschaftsrahmenplan** (LRA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66),
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 1033) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils aktuellen Fassung.

## 5. Schutzgüter und Altlasten

### 5.1 Denkmalschutz

Für den Fall, dass während der Durchführung von Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 11 M-V Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V).

### 5.2 Bodenschutz

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Mutterboden ist sorgfältig auf Mieten zu lagern und in nutzbarem Zustand zu halten, um ihn auf der Fläche wieder zu verwenden. Kommen bei Bau- und Erdarbeiten Verfärbungen zutage, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Abfälle hinweisen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde im Landkreis in Kenntnis zu setzen. Der Bodenaushub der Kabelgräben ist seitlich zum lagenweisen Wiedereinbau zu lagern. Überzählige Mengen sind auf der Fläche auszubringen.

### 5.3 Artenschutz

Die Erdarbeiten haben entweder außerhalb der Brutzeiten (01. März - 30. September) zu erfolgen oder durch geeignete Vergrümmungsmaßnahmen (z.B. Umbruch der Fläche im Turnus von 14 Tagen) beginnend am 01.03. d.J. bis zum Baubeginn, die von einer ökologischen Baubegleitung geplant, überwacht und dokumentiert werden.

### 5.4 Entwässerung

Die Reinigung der Modulflächen darf ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusätze erfolgen. Das nicht-verunreinigte Niederschlagswasser, das auf Modultische und Stationen auftrifft, ist breitflächig über die belebte Bodenschicht zu versickern. Eine wasserrechtliche Erlaubnis fällt für den Fall an, dass eine Einleitung des Wassers in den Vorfluter erfolgen soll. Schmutzwasser fällt im Betrieb der Anlage aufgrund fehlender Aufenthaltsräume nicht an

### 5.5 Kampfmittel

Sollte es Hinweise geben, die auf eine Kontamination mit Kampfmitteln hindeutet, sind entsprechende Erkundungen einzuziehen und ggf. der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

## **6. Emissionen**

### 6.1 Lärm

Der Betrieb der Anlage erzeugt keinen störenden Lärm

### 6.2 Luftschadstoffe

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei Luftschadstoffe frei.

### 6.3 Grundwassergefährdung

Der Betrieb der Anlage gefährdet das Grundwasser nicht.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß §40 der Anlagenverordnung vom April 2017 umgehend anzuzeigen. Ansonsten gilt ganz allgemein ebenfalls die AwSV vom April 2017 beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, diese ist eigenverantwortlich einzuhalten.

### 6.4 Erschütterungen

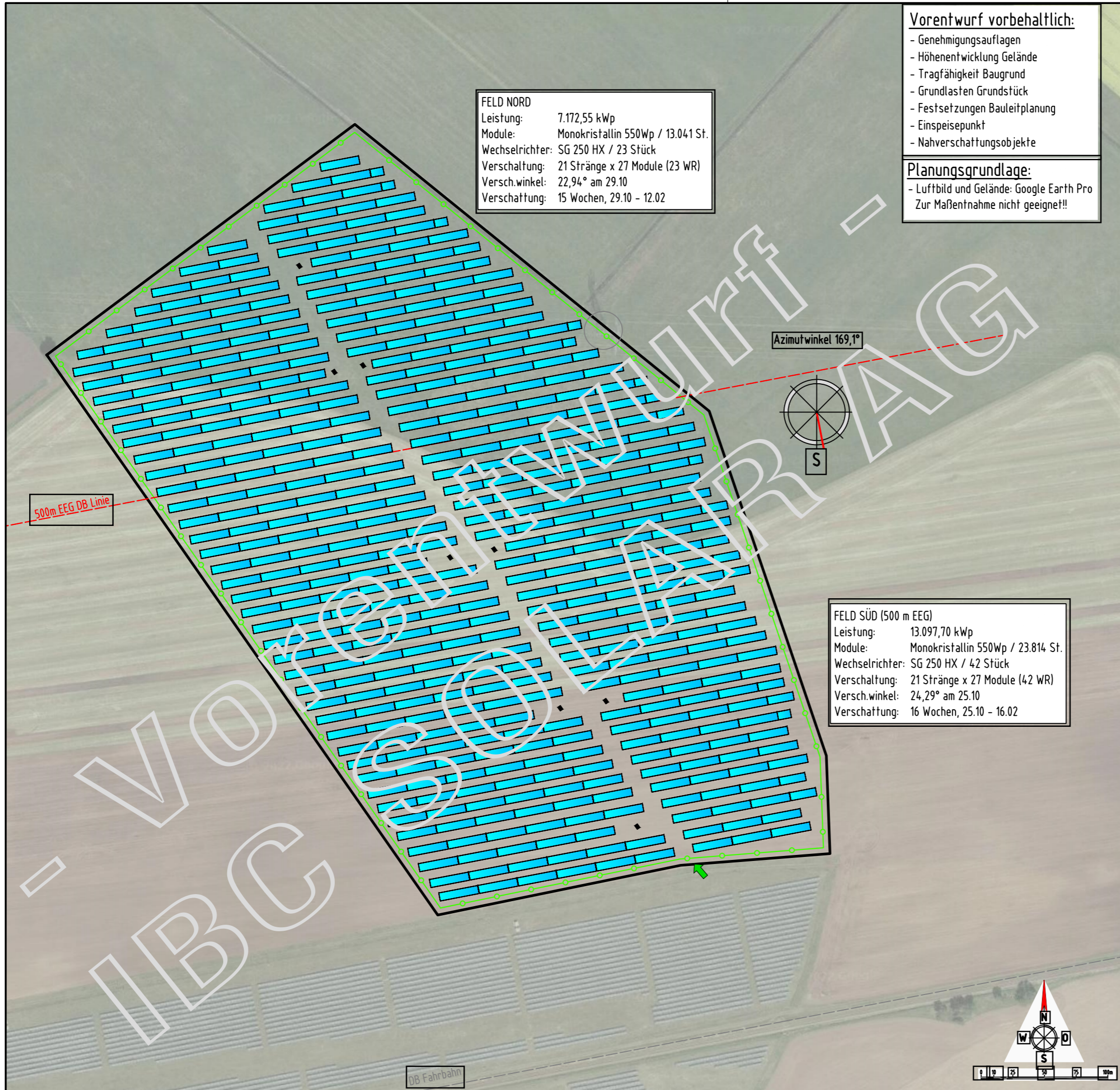
Der Betrieb der Anlage führt zu keinen Erschütterungen.

### 6.5 Optische Emissionen

Der Betrieb der Anlage kann zu Reflexionen führen, die in Bezug auf Straßen und die in Sichtbeziehung liegende Wohnbebauung nicht zu störenden Blendwirkungen führen darf. Der Vorhabensträger beauftragt ein Blendgutachten und hält alle Maßnahmen in der Planung der Anlage ein, um keine störenden Reflexionen zu erzeugen.

### 6.6 Chemische Emissionen

Der Betrieb der Anlage setzt keinerlei chemische Stoffe in Form von brennbaren Flüssigkeiten, Druckgasen, Giftstoffen, ätzenden, brandgefährdenden oder explosionsgefährdenden Stoffen frei.



**FELD NORD**  
 Leistung: 7.172,55 kWp  
 Module: Monokristallin 550Wp / 13.041 St.  
 Wechselrichter: SG 250 HX / 23 Stück  
 Verschaltung: 21 Stränge x 27 Module (23 WR)  
 Versch.winkel: 22,94° am 29.10  
 Verschattung: 15 Wochen, 29.10 - 12.02

**Vorentwurf vorbehaltenlich:**  
 - Genehmigungsaufgaben  
 - Höhenentwicklung Gelände  
 - Tragfähigkeit Baugrund  
 - Grundlasten Grundstück  
 - Festsetzungen Bauleitplanung  
 - Einspeisepunkt  
 - Nahverschattungsobjekte

**Planungsgrundlage:**  
 - Luftbild und Gelände: Google Earth Pro  
 Zur Maßentnahme nicht geeignet!!

**FELD SÜD (500 m EEG)**  
 Leistung: 13.097,70 kWp  
 Module: Monokristallin 550Wp / 23.814 St.  
 Wechselrichter: SG 250 HX / 42 Stück  
 Verschaltung: 21 Stränge x 27 Module (42 WR)  
 Versch.winkel: 24,29° am 25.10  
 Verschattung: 16 Wochen, 25.10 - 16.02

**Zeichenerklärung:**

- Flurstücksgrenze
- Zaun
- Trafostation
- Module
- geplanter Zugang

**Bauvorhaben:**

### Solarpark Sukow 3

Bundesland:	Mecklenburg-Vorpommern
Ort:	19376 Sukow
Flur Nr.:	186/2
Geografische Lage (°N, °O):	53.334, 11.334
Höhe (m.ü.N.N.):	44
Ausrichtung der Module:	169.1° Süd
Verschattungswinkel:	div.
Verschattungszeitraum:	div.
lichter Reihenabstand (m):	5,3-8,0
Reihenachsabstand (m):	11,8 - 14,5
Zaunlänge (m):	1.845
Fläche eingezäunt (m²):	210.804
Nennleistung (kWp):	20.270,25
Modultyp/Anzahl (St):	Monokristallin 550 Wp / 36.855
Modulmaße (mm):	2.278 / 1.134 / 35
Wechselrichtertyp/Anzahl (St):	SG 250 HX / 65
Verschaltung (Stränge/Modul/St. WR):	21 x 27 / 65
Modulanstellwinkel (°):	20°
Bauweise:	3-rh hoch montiert
Unterkonstruktion:	gerammte Stahlkonstruktion
Höhe GÖK zu UK PV-Anlage:	70 cm +/- 5 cm bei Geländeneigung 0°

**Planungsstand:** Vorentwurf VE1

**Planinhalt:** Lageplan Modulbelegung Maßstab: 1:3000

**Planfertiger:** Projekt-Nr.: P220072

**IBC SOLAR AG**  
 Am Hochgericht 10  
 96231 Bad Staffelstein (GFR)  
 Tel.: +49 9573 9224-0 Mail: info@ibc-solar.de  
 Fax: +49 9573 9224-111 www.ibc-solar.de **IBC SOLAR**

Plan-Nr.: 1.1  
Revision: 1.1  
Blattgröße: 297 x 420 mm

	Datum	Name	Copyright: Keine Vervielfältigung oder Verwendung ohne schriftliche Zustimmung von IBC SOLAR AG
bearbeitet:	08.11.2022	MMR	
geprüft:	08.11.2022	TR	Revision:
A			
B			
C			
D			
E			
F			



## Gemeinde Sukow

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV Suk GV 565/23 <b>Datum:</b> 14.03.2023 <b>Status:</b> öffentlich
<b>Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow für den Bereich Sukow</b>	
<b>Fachbereich:</b> Bauamt <b>Sachbearbeiter/-in:</b> Frau Priehn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Gemeindevertretung Gemeinde Sukow (Entscheidung)	Sitzungstermin 29.03.2023
--	------------------------------

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow für den Bereich Sukow ist seit 1998 wirksam. Die letzte Änderung wurde am 08.03.2017 wirksam.

Die Gemeinde Sukow beabsichtigt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 16 die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen Vorhabenträger. Dazu wurde der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 61 „Photovoltaikanlage am Bültmoor“ nordöstlich des Ortes Sukow gefasst.

Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans befindlichen Flächen sind derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß § 8 Absatz 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren den Planungszielen anzupassen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

### **Anlage/n:**

Übersichtsplan

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt für den am 23.09.1998 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sukow die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung. Die 1. Änderung wurde mit Ablauf des 22.12.2011 wirksam, die 2. Änderung mit Ablauf des 16.05.2013 und die 3. Änderung am 08.03.2017.

Mit der 4. Änderung soll der Flächennutzungsplan mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 zur Entwicklung einer

sonstigen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung von erneuerbaren Energien aus einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ in Übereinstimmung gebracht werden. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren angepasst werden.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.



